



Judo-Club Obernburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club Obernburg e.V. und hat seinen Sitz in 63785 Obernburg a. Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Ausübung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden bzw. Organisationen

Der Judo-Club Obernburg e.V. ist Mitglied:

- im Bayerischen Landessportverband e.V.
- im Bayerischen Judoverband e.V.
- im Deutschen Judobund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist jeder, der bei Inkrafttreten dieser Satzung als Mitglied des "Judo-Club Obernburg e.V." geführt wird.
2. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt in der Regel das Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand diesen Antrag nicht ablehnt. Wenn ein anderweitiges Aufnahmedatum im Aufnahmeantrag aufgeführt wird, so gilt dieses vordringlich.
5. Von allen aktiv Sport treibenden Mitgliedern kann der Vorstand eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit verlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, oder durch Ableben des Mitglieds.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Alle Beschlüsse sind mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Im Voraus entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Maßregeln

1. Ein Mitglied kann aus weniger schwerwiegenden Anlässen als denen, die zu einem Ausschluss gem. § 6 berechtigen, mit vereinsinternen Maßregeln belegt werden.
2. Diese Maßregeln sind:
 - eine mündliche Abmahnung
 - einen schriftlichen Verweis
 - eine Sperre bis zu einem Jahr für Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört
3. Die Maßregeln können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung bis zum 3. Quartal des Kalenderjahres festgesetzten Jahresbeiträge erhoben. Sie treten frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
2. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Beiträge werden bei jährlicher Zahlungsweise fällig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei unterjährigem Eintritt wird im ersten Jahr der halbe Jahresbeitrag fällig. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren (Bankeinzug). Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
3. Wird dem Bankeinzug bei Fälligkeit widersprochen oder kann der Bankeinzug aus sonstigen Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, nicht erfolgen, so trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.
4. Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag kann in begründeten Fällen entsprochen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportlicher Leiter
 - Pressereferent
 - Vergnügungswart
2. Darüber hinaus können noch zwei weitere Mitglieder ohne direkte Funktion in den Gesamtvorstand gewählt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Nach Prüfung muss das Protokoll von ihm unterzeichnet werden.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Mitgliederversammlung oder auch als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Anträge zur Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste haben jedoch Zutritt. Von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können Nichtmitglieder jedoch ausgeschlossen werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des sportlichen Leiters
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge (sofern erforderlich)
 - Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge (sofern erforderlich)
 - Abberufung und Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands (sofern erforderlich)
 - Abberufung und Wahl der Kassenprüfer (sofern erforderlich)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (sofern erforderlich)
3. Anträge können von allen Mitgliedern, auch von nicht stimmberechtigten, gestellt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragen oder
 - mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode ausscheiden oder
 - bei anstehender Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen seit Vorliegen des Grundes zu erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen sind.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Für Beschlüsse über die Abänderung des Vereinsnamens, des Vereinszwecks sowie Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Tagesordnung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 17 Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Stimmrechte besitzen nur ordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 18 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die beiden Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, wird in jedem Jahr durch beide Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft.
4. Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt hat:
 - Auflösung des Vereins
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juli 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 2003 ihre Gültigkeit.